

CSSp, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe und Dr. Maria Alberta Lückner, GRAL.

Eingehend befaßte sich die Versammlung auch mit dem Problem „Missionsrat und Entwicklungshilfe“.

Berichte über die Missionsfilm-Propaganda und über die Arbeit des Presse-Ausschusses des Katholischen Missionsrates informierten die Mitglieder über die Bedeutung von Presse und Film für die Verbreitung des Missionsgedankens.

Im folgenden Heft der Ordenskorrespondenz veröffentlichen wir den Vortrag von P. Willigs Jaeger OSB, Münsterschwarzach „Jugend und Ordensberuf“.

Rechtsprechung

ZWISCHEN DIAKONISSEN UND MUTTERHAUS BESTEHT KEIN
LOHNSTEUERPFLICHTIGES DIENSTVERHÄLTNIS.

Urteil des VI. Senats des Bundesfinanzhofes vom 18. 11. 1954

Aktenzeichen: IV 455/53

IM NAMEN DES VOLKES

In der Haftungssache wegen Erhebung der Abgabe Notopfer Berlin des Evangelischen Diakonissenmutterhauses Frankenstein (Schlesien) in Wertheim a. M. Reinhardshof, vertreten durch die Treuhandstelle der Inneren Mission der Evangelischen Kirche Baden, Leiter: Wirtschaftsprüfer Wilhelm Huber in Heidelberg, Märzgasse 7, hat auf die Beschwerde (Rechts-) des Vorstehers des Finanzamtes Tauberbischofsheim gegen das Urteil der II. Kammer des Finanzgerichts in Karlsruhe v. 27. März 1953

der VI. Senat des Bundesfinanzhofes

unter Mitwirkung

des Bundesfinanzrichters Dr. Roederer als Vorsitzender und der Bundesfinanzrichter Dr. Wennrich, Dr. Hoffmann, Kaatz, Dr. Diederichs, Dr. Vangerow und Dr. Hartz

in der Sitzung vom 18. November 1954 folgenden Bescheid erlassen:

Die Rechtsbeschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Kosten der Rechtsbeschwerde hat das Land Baden zu tragen. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 1264,80 DM festgestellt.

Dieser Bescheid gilt als Urteil, wenn kein Beteiligter innerhalb zweier Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, die Anberaumung der mündlichen Verhandlung beantragt.

GRÜNDE:

Das durch den Haftungsbescheid in Anspruch genommene Diakonissenmutterhaus bestreitet seine Verpflichtung zur Einhaltung der Abgabe Notopfer Berlin für seine Diakonissen, weil zwischen diesen und ihm kein Arbeitsverhältnis bestehe. Das Finanzgericht hat diese Auffassung gebilligt und sie damit begründet, daß der Beruf der Diakonisse keine Erwerbstätigkeit darstelle, sondern aus sittlichen und religiösen Beweggründen ergriffen und ausgeübt werde. Der Diakonissenvertrag sei ein zweiseitiges schuldrechtliches Abkommen eigener Art, das einem Dienstvertrag im Sinne des bürgerlichen Rechts nicht gleichgesetzt werden könne. Die vom Mutterhaus gewährten Leistungen (freie Station, Taschengeld, Schwestertracht), stellten keinen Arbeitslohn im Sinne des Steuerrechts dar; ein solcher müsse nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise tatsächlich Lohn für geleistete Arbeit sein. Davon könne aber bei der vom Mutterhaus gegebenen Unterhaltsleistung, die nur zur Befriedigung der einfachsten Lebensbedürfnisse ausreiche, nicht die Rede sein; sie stehe in keinem Verhältnis zu der aufopfernden Tätigkeit der Diakonissen. Eine Relation von „Arbeitsleistung“ und „Arbeitslohn“ bestehe nicht und sei auch nicht gewollt. Wenn auch der Begriff des Dienstverhältnisses nach steuerlichen Gesichtspunkten zu beurteilen sei, so dürften die Besonderheiten des Diakonissenberufs nicht außer acht gelassen werden. Es könnten deshalb auch steuerlich die Leistungen des Mutterhauses nicht als Arbeitslohn behandelt werden.

Die Frage, ob das zwischen Mutterhaus und Diakonissen bestehende Verhältnis als ein solches zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer anzusehen ist oder nicht, ist nicht immer einheitlich beurteilt worden. So hat es der Reichsminister der Finanzen in seinem Erlaß vom 30. Januar 1921 — III Ku 27713/20 — (siehe Reichssteuerblatt — RStBl. — 1932 S. 468) als ein durch gegenseitiges Vertrauen getragenes Gemeinschaftsverhältnis zur Ausübung gemeinsamer Liebestätigkeit bezeichnet, eine Auffassung, die auch der Vorentscheidung zugrunde liegt; diese Ansicht hat zu der sogenannten Familientheorie geführt, nach der die Mitglieder von Orden, Mutterhäusern usw. ohne Rücksicht darauf, ob sie im Orden oder Mutterhaus oder auf Außenstationen tätig sind, zu ihrem Verband in einem familienähnlichen Verhältnis stehen mit der Folge, daß ein Dienstverhältnis zwischen Organisation und Mitglied nicht begründet wird. In diesem Sinn hat auch der Reichsfinanzhof in den Urteilen IV 35/39 vom 23. Dezember 1940 Slg. Bd. 49 S. 334 RStBl. 1941 S. 324 und IV 267/39 vom 23. Dezember 1940 Steuer und Wirtschaft 1941 Nr. 84 im Gegensatz zur vorhergehenden Rechtsprechung Stellung genommen. Nach dieser (s. Urteile des Reichsfinanzhofs VIA 1387/31 vom 17. Februar 1932, RStBl. 1932 S. 467, VI A 138/34 vom 11. April 1934, RSBl. 1934 S. 615 und vor allem VI A 295/34 vom 31. Juli RStBl. 1935 S. 1339), der sich damals der Reichsminister der Finanzen angeschlossen hat, liegt zwischen Verband und Mitglied ein lohnsteuerpflichtiges Arbeitsverhältnis vor, wenn auch zugegeben sei, daß die Beziehungen zwischen Mutterhaus und dem ihm angehörigen Schwestern besonderer Art seien, und daß dabei vorzugsweise ein Vertrauensverhältnis bestehe, und nicht in erster Linie eine wirtschaftliche Vergütung für geleistete Arbeit erstrebt und gegeben werde. Trotzdem müsse es aber dabei bleiben, daß Vergütungen, die solche Schwestern im

Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhielten, besonders wenn eine Außen­ tätigkeit in Betracht komme, nicht anders behandelt werden könnten als Ent­ gelte, die an eine einer Organisation nicht angeschlossene Schwester gezahlt würden. Der Senat kann sich der letztgenannten Ansicht des Reichsfinanzhofes nicht anschließen. Er ist vielmehr der Auffassung, daß trotz der gegenüber dem bürgerlichen Recht weitergehenden steuerlichen Geltung des Begriffes des Dienstverhältnisses zwischen den Schwestern und dem Mutterhaus ein Arbeits­ verhältnis nicht besteht. In Übereinstimmung mit der Vorentscheidung müssen die Beziehungen zwischen dem Mutterhaus und den Diakonissen in erster Linie nach dem Zweck beurteilt werden, wie er in der Grundordnung der Kaiser­ werther Generalkonferenz zum Ausdruck gebracht ist. Danach sind die Diako­ nissen Dienerinnen des Heilandes; sie tun ihren Dienst in Dankbarkeit für die Liebe dessen, der sein Leben gelassen hat und dessen Barmherzigkeit sie an der eigenen Seele erfahren haben. Das Mutterhaus ist seinem Wesen nach eine Stätte der Sammlung und Erziehung, der Ausbildung und Erprobung, der Be­ währung und Sichtung, der Aussendung und Leitung, des Rückhaltes und der Zuflucht, kurz, die Heimat für seine Schwestern. Die Schwesternschaft ist eine Glaubensgemeinschaft, Arbeits- und Lebensgemeinschaft. Dieses durch gegen­ seitiges Vertrauen getragene Gemeinschaftsverhältnis zur Ausübung gemein­ samer Liebestätigkeit kann nicht als Dienstverhältnis im steuerlichen Sinn bezeichnet werden. Diese Beurteilung schließt die Festlegung von Einzelheiten in Bezug auf die Leistungen des Mutterhauses nicht aus, insbesondere kann aus der Gewährung der freien Station, Tracht, Taschengeld und lebenslänglicher Versorgung nicht auf eine Erwerbstätigkeit geschlossen werden.

Die Verpflichtung des Mutterhauses stellen für die aus religiösen und sittlichen Beweggründen ausgeübte Tätigkeit der Schwestern keinen Arbeitslohn dar. Im Ergebnis ist daher der Vorentscheidung beizutreten. Die Verneinung eines Ar­ beitsverhältnisses hat zur Folge, daß eine Lohnsteuerpflicht nicht besteht, so daß auch die Erhebung der Abgabe Notopfer Berlin nicht in Betracht kommt.